--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Definition des Kleinbadeteichs an fortschreitende technische Entwicklung
Ziel 2: Entbürokratisierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Änderung des Kleinbadeteichbegriffs
Maßnahme 2: Übermittlung des wasserhygienischen Gutachtens auf Verlangen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	11.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Um der technischen Entwicklung im Bereich der Kleinbadeteiche Rechnung zu tragen und Unsicherheiten im Vollzug zu vermeiden, wird der Begriff des Kleinbadeteichs geändert.

Zusätzlich soll das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten zu Zwecken der Entbürokratisierung nur mehr auf Verlangen – und nicht wie bisher in jedem Fall unverzüglich – der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen sein.

Detaillierte Vorgaben an Kleinbadeteiche sind wie bisher der Verordnungsform vorbehalten.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Definition des Kleinbadeteichs an fortschreitende technische Entwicklung

Beschreibung des Ziels:

Die Definition des Kleinbadeteichs soll der technischen Entwicklung im Bereich der Kleinbadeteiche Rechnung tragen und Unsicherheiten im Vollzug vermeiden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Änderung des Kleinbadeteichbegriffs

Ziel 2: Entbürokratisierung

Beschreibung des Ziels:

Das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten soll nur mehr auf Verlangen – und nicht wie bisher in jedem Fall unverzüglich – der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen sein.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Übermittlung des wasserhygienischen Gutachtens auf Verlangen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung des Kleinbadeteichbegriffs

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher in § 2 Abs. 5 BHygG enthaltene Definition von Kleinbadeteichen wird insofern geändert, als nunmehr die fehlende Wasseraufbereitung und Desinfektion in den Vordergrund gerückt wird.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung der Definition des Kleinbadeteichs an fortschreitende technische Entwicklung

Maßnahme 2: Übermittlung des wasserhygienischen Gutachtens auf Verlangen

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Änderungen in § 14 Abs. 2 und 5 BHygG soll das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten nur mehr auf Verlangen – und nicht wie bisher in jedem Fall unverzüglich – der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen sein. Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste hat aber der beauftragte Sachverständige in bestimmten Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub zu verständigen (insbesondere dann, wenn auch ein neuerliches wasserhygienische Gutachten zum Ergebnis kommt, die Beschaffenheit des Wassers sei weiterhin mangelhaft).

Umsetzung von:
Ziel 2: Entbürokratisierung

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 11.09.2026 15:39:02
WFA Version: 0.0
OID: 6190
A0|B0|M0

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T16:02:55+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	